

**SM Wirtschaftsberatungs AG
Sindelfingen**

**Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung am 11. August 2026
gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Genehmigtes Kapital 2026)**

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5: Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026

(§ 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)

1. Gegenstand der Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 5 die Neufassung der Satzung vor. Die Neufassung enthält in § 5 ein neues Genehmigtes Kapital 2026. Es tritt an die Stelle des bestehenden Genehmigten Kapitals 2022, das mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2026 aufgehoben wird. Das Genehmigte Kapital 2026 ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 10. August 2031 um insgesamt bis zu EUR 1.965.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.965.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Das Volumen entspricht 50 % des derzeitigen Grundkapitals und damit der gesetzlichen Höchstgrenze des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den nachfolgend dargestellten Fällen auszuschließen. Über die Gründe hierfür berichtet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt:

2. Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen bis zu 20 % des Grundkapitals (§ 5 Abs. 2 lit. a) der Satzung)

Der Vorstand soll ermächtigt werden, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung entspricht der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Der Ausschluss setzt voraus, dass die Aktien der Gesellschaft an einer Börse (regulierter Markt oder Freiverkehr) gehandelt werden, sodass sich ein Börsenpreis im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bildet. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG; die analoge Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf im Freiverkehr gehandelte Gesellschaften ist nach herrschender Meinung zulässig.

Die Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals – unter Einbeziehung der gesetzlichen Anrechnungsklausel – trägt dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor Verwässerung Rechnung.

Die Ausgabe nahe am Börsenpreis stellt sicher, dass die Aktionäre keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung erleiden; sie können ihren Anteil zudem durch Zukauf aufrechterhalten. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig Eigenkapital aufzunehmen, ohne die bei einem Bezugsangebot erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist abwarten zu müssen. Dies ist insbesondere bei der Ausnutzung günstiger Marktbedingungen oder bei der schnellen Gewinnung strategischer Investoren von Bedeutung.

Die Regelung, wonach im Falle der Übernahme neuer Aktien durch einen Emissionsmittler (z. B. ein Kreditinstitut) mit der Verpflichtung, die Aktien Dritten zum Erwerb anzubieten, als Ausgabebetrag der vom Dritten zu zahlende Betrag gilt, dient der Klarstellung und entspricht der Standardpraxis bei Kapitalerhöhungen unter Einschaltung von Banken.

3. Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen (§ 5 Abs. 2 lit. b) der Satzung)

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen) oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, bei sich bietenden Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen rasch und flexibel zu handeln und als Gegenleistung eigene Aktien anbieten zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Veräußerer attraktiver Akquisitionen häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft als (Teil-)Gegenleistung. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, stärkt die Wettbewerbsposition der Gesellschaft. Die SM Wirtschaftsberatungs AG ist als Holding- und Beteiligungsgesellschaft hierauf in besonderem Maße angewiesen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht. Er wird dies nur dann tun, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt und verhältnismäßig ist. Die Bewertung der abgegebenen Aktien wird sich am Börsenpreis bzw. am Unternehmenswert orientieren, um eine unangemessene Verwässerung der Altaktionäre auszuschließen.

4. Bezugsrechtsausschluss zum Verwässerungsschutz bei Schuldverschreibungen (§ 5 Abs. 2 lit. c) der Satzung)

Der Bezugsrechtsausschluss soll ferner zulässig sein, soweit er erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustünde.

Derartige Schuldverschreibungen sehen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bei nachfolgenden Kapitalerhöhungen anstelle einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um diese Kompensationsmöglichkeit zu eröffnen, muss das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden können.

Dies erleichtert die Platzierung von Schuldverschreibungen und dient damit dem Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer optimalen Finanzierungsstruktur.

5. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge (§ 5 Abs. 2 lit. d) der Satzung)

Schließlich soll der Vorstand das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen können. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering und in der Regel wirtschaftlich vernachlässigbar.

6. Gesamtbetrachtung

Das Volumen des Genehmigten Kapitals 2026 von EUR 1.965.000,00 entspricht 50 % des Grundkapitals und damit der gesetzlichen Höchstgrenze. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgeführten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils über die Einzelheiten einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 berichten.

Sindelfingen, im Juli 2026

SM Wirtschaftsberatungs AG

Der Vorstand